

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 79

46. Jahrgang

26. März 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 530/2003 der Kommission vom 25. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 531/2003 der Kommission vom 25. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates** 3
- Verordnung (EG) Nr. 532/2003 der Kommission vom 25. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 501/2003 über die Neuzuteilung von Einfuhrrechten für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1126/2002 5
- ★ **Richtlinie 2003/19/EG der Kommission vom 21. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern im Hinblick auf die Anpassung an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾** 6

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/208/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2003 des Assoziationsrates EU-Marokko vom 24. Februar 2003 zur Einsetzung von Unterausschüssen des Assoziationsausschusses** 14

Kommission

2003/209/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 25. März 2003 zur Einrichtung einer Beratenden Gruppe mit der Bezeichnung „Sachverständigengruppe Menschenhandel“** 25

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 530/2003 DER KOMMISSION
vom 25. März 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	104,5
	204	54,9
	212	123,3
	624	101,8
	999	96,1
0707 00 05	052	116,6
	096	84,2
	204	74,2
	999	91,7
0709 10 00	220	190,1
	999	190,1
0709 90 70	052	140,6
	204	156,4
	999	148,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	81,6
	204	49,4
	212	55,9
	220	43,7
	600	62,0
	624	70,7
	999	60,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	95,5
	400	96,8
	404	52,2
	508	83,5
	512	79,5
	524	73,2
	528	79,7
	720	81,2
	728	96,2
	999	82,0
	0808 20 50	388
512		57,3
528		60,0
720		43,5
999		58,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 531/2003 DER KOMMISSION
vom 25. März 2003**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Getreide⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada im Rahmen des Artikels XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zur Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum GATT vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Getreide⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 der Kommission⁽⁵⁾ wurde ein Zollkontingent für die Einfuhr von 2 981 600 Tonnen Weichweizen geringer und mittlerer Qualität aus Drittländern, darunter 572 000 Tonnen für Einfuhren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und 38 000 Tonnen für Einfuhren mit Ursprung in Kanada, eröffnet. Bei der Durchführung dieses Kontingents sind praktische Schwierigkeiten aufgetreten.
- (2) In der ersten Woche der Angebotsabgabe für Einfuhren im Rahmen des Subkontingents III, das für alle Drittländer außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada gilt, ist es zu einer erheblichen Überzeichnung gekommen, so dass dieses Subkontingent bis zum Beginn des nächsten Quartals am 1. April 2003 ausgeschöpft war. Daher müssen Maßnahmen gegen derartige Überzeichnungen getroffen werden, vor allem indem die Tage für die Beantragung der Lizenzen in allen Mitgliedstaaten in Bezug auf staatliche Feiertage harmonisiert und die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen verkürzt werden.

- (3) Die Bestimmungen über die Ursprungszeugnisse und insbesondere diejenigen über die Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Ausfuhrlandes haben sich angesichts der potenziell großen Zahl der Ausfuhrländer in der Praxis als schwer durchführbar erwiesen. Diese Bestimmungen müssen rückwirkend geändert werden, um eine Ungleichbehandlung der Marktteilnehmer zu vermeiden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Am Tage der Einreichung der Einfuhrlicenzen senden die zuständigen Behörden der Kommission bis 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fax eine Mitteilung nach dem Muster im Anhang mit Angabe der Gesamtmenge, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlicenzanträgen angegebenen Mengen ergibt.“
2. Artikel 6 wird gestrichen.
3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) in Feld 8 den Namen des Ursprungslandes des Erzeugnisses, und das Kästchen ‚JA‘ ist anzukreuzen;“
 - b) der folgende Unterabsatz wird angefügt:
„Die Lizenzen gelten nur für die Erzeugnisse mit Ursprung in dem in Feld 8 angegebenen Land.“
4. Artikel 11 erhält folgende Fassung:
„Artikel 11

Im Rahmen des Zollkontingents wird Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr nur abgefertigt, wenn ein Ursprungszeugnis der zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission^(*) vorgelegt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁵⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 88.

^(*) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2003 mit Ausnahme von Artikel 1 Absatz 4, der mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 532/2003 DER KOMMISSION
vom 25. März 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 501/2003 über die Neuzuteilung von Einfuhrrechten für
zur Mast bestimmte männliche Jungrinder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1126/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1126/2002 der Kommission vom 27. Juni 2002 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Infolge eines Verwaltungsfehlers einer zuständigen nationalen Stelle bei der Mitteilung der Mengen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1126/2002 ist die Verordnung (EG) Nr. 501/2003 der Kommission ⁽²⁾ zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 501/2003 erhält folgende Fassung:

„Die Mengen, auf die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1126/2002 Bezug genommen wird, belaufen sich auf 4 595 Tiere.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 28.6.2002, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 20.3.2003, S. 21.

RICHTLINIE 2003/19/EG DER KOMMISSION**vom 21. März 2003****zur Änderung der Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern im Hinblick auf die Anpassung an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/116/EWG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

Die Anhänge I bis IV der Richtlinie 97/27/EG werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG ⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 2001/85/EG ⁽⁴⁾ handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf die Richtlinie 97/27/EG Anwendung.
- (2) Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der Richtlinie 97/27/EG müssen einige ihrer Bestimmungen geändert und präzisiert werden, um eine einheitliche Auslegung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (3) Die Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft ⁽⁵⁾, geändert durch die Richtlinie 2002/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾, erhöht die zulässigen Abmessungen bestimmter Kraftfahrzeuge, insbesondere die zulässige Länge von Omnibussen. Damit für Fahrzeuge, die die größte nunmehr zulässige Länge erreichen, die EG-Typgenehmigung erteilt werden kann, ist es notwendig, die Anforderungen der Richtlinie 97/27/EG entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

(1) Ab dem 1. Oktober 2003 dürfen die Mitgliedstaaten, wenn die Fahrzeuge den Anforderungen der Richtlinie 97/27/EG in der Fassung dieser Richtlinie entsprechen, aus Gründen im Zusammenhang mit den Massen und Abmessungen nicht

- a) die Erteilung der EG-Typgenehmigung oder der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Fahrzeugtyp der Klasse M₂, M₃, N oder O verweigern;
- b) die Zuweisung von Zulassungs-/Betriebsmassen für einen Fahrzeugtyp der Klasse M₂, M₃, N oder O gemäß Anhang IV (wenn erforderlich) verweigern;
- c) den Verkauf, die Zulassung oder die Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge untersagen.

(2) Ab dem 1. Oktober 2004 dürfen die Mitgliedstaaten für einen Fahrzeugtyp der Klasse M₂, M₃, N oder O aus Gründen im Zusammenhang mit den Massen und Abmessungen die EG-Typgenehmigung nicht mehr erteilen, und die Erteilung einer Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern, wenn die Vorschriften der Richtlinie 97/27/EG in der Fassung dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

Artikel 3

Durch diese Richtlinie wird keine nach der Richtlinie 97/27/EG erteilte Typgenehmigung ungültig, noch wird durch sie die Erweiterung einer Typgenehmigung nach Maßgabe der Richtlinie, nach der sie erteilt wurde, ausgeschlossen.

Artikel 4

Portugal und das Vereinigte Königreich können bis zum 9. März 2005 auf ihrem Hoheitsgebiet die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug versagen oder die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs untersagen oder die Übereinstimmungsbescheinigung für ein Fahrzeug als nicht gültig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG ansehen, wenn es die in Artikel 8 Buchstabe a) der Richtlinie 96/53/EG in der Fassung der Richtlinie 2002/7/EG genannten Anforderungen an die Manövrierfähigkeit nicht erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21.1.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 233 vom 25.8.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 42 vom 13.2.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59.

⁽⁶⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2002, S. 47.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 30. September 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

DIE ANHÄNGE I BIS IV DER RICHTLINIE 97/27/EG WERDEN WIE FOLGT GEÄNDERT:

A. Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift von Absatz 2 wird folgender Satz angefügt
„Die im Anhang I (einschließlich der Fußnoten) und im Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Begriffsbestimmungen gelten auch für diese Richtlinie.“
2. Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der sechste und der siebte Gedankenstrich erhalten folgende Fassung:
„— Spiegel und andere Systeme für indirekte Sicht,
— Sichthilfen.“
 - b) Der zehnte, elfte und zwölfte Gedankenstrich erhalten folgende Fassung:
„— Trittstufen und Handgriffe,
— Stoßfängergummis und ähnliche Vorrichtungen,
— Hubladebühnen, Ladebrücken und vergleichbare Einrichtungen in betriebsbereitem Zustand mit einer Abmessung von höchstens 300 mm, sofern die Ladekapazität des Fahrzeugs nicht erhöht wird.“
 - c) Folgende Gedankenstriche werden angefügt:
„— Stangenstromabnehmer von Elektrofahrzeugen,
— äußere Sonnenblenden.“
3. Nummer 2.4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der siebte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„— Spiegel und andere Systeme für indirekte Sicht.“
 - b) Folgende Gedankenstriche werden angefügt:
„— Sichthilfen,
— einziehbare Spurführungseinrichtungen von Kraftomnibussen, die für die Verwendung in Spurbussystemen gedacht sind, in eingezogener Stellung.“
4. In Nummer 2.4.3 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:
„— Scheren- oder Stangenstromabnehmer in gehobener Stellung.“
5. In Nummer 2.4.4 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:
„— die in Abschnitt 2.4.1 genannten Einrichtungen.“
6. Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:
„2.5. ‚Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand‘ bezeichnet die in Anhang I Nummer 2.6 der Richtlinie 70/156/EWG definierte Masse.“
7. In Nummer 2.6, erhält der zweite Satz folgende Fassung:
„Die Bestimmung der Fahrzeugklasse erfolgt gemäß Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG.“
8. Die Nummern 2.7, 2.8 und 2.9 erhalten folgende Fassung:

„2.7. ‚Technisch zulässige Achslast (m)‘ bezeichnet die vom Fahrzeughersteller angegebene größte ruhende Vertikalkraft, die aufgrund der Bauart von Fahrzeug und Achse von der Achse auf die Fahrbahnoberfläche ausgeübt werden darf.

Bei Fahrzeugen der Klasse N₁ kann im Anhängerbetrieb die technisch zulässige Gesamtmasse auf der (den) Hinterachse(n) um höchstens 15 % und die technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs um höchstens 10 % oder 100 kg (es gilt der kleinere Wert) überschritten werden, sofern die Fahrgeschwindigkeit auf 80 km/h oder weniger begrenzt ist.

Der Hersteller muss in der Betriebsanleitung auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder andere Betriebsvorschriften hinweisen, die in dem vorstehend beschriebenen Fall gelten.

2.8. ‚Technisch zulässige Achslast einer Achsgruppe (μ)‘ bezeichnet die vom Fahrzeughersteller angegebene größte ruhende Vertikalkraft, die aufgrund der Bauart von Fahrzeug und Achsgruppe von der Achsgruppe auf die Fahrbahnoberfläche ausgeübt werden darf.

2.9. ‚Anhängelast‘ bezeichnet die Gesamtbelastung, die von der (den) Achse(n) des (der) gezogenen Fahrzeugs (Fahrzeuge) auf die Fahrbahnoberfläche ausgeübt wird.“
9. Nummer 2.11 erhält folgende Fassung:

„2.11. ‚Technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt eines Kraftfahrzeugs‘ bezeichnet die vom Hersteller angegebene Masse, die der größten zulässigen statischen vertikalen Belastung am Kupplungspunkt entspricht, die auf der Bauart des Kraftfahrzeugs und/oder der Verbindungseinrichtung beruht. Diese Masse schließt definitionsgemäß nicht die Masse der Verbindungseinrichtung des Kraftfahrzeugs ein.“

10. Nummer 2.13 erhält folgende Fassung:

„2.13. ‚Technisch zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination (MC)‘ bezeichnet die vom Hersteller angegebene Gesamtmasse einer Kombination aus Kraftfahrzeug und Anhänger(n). Bei Kombinationen mit Sattelanhängern oder Zentralachsanhängern ist anstelle der technisch zulässigen Gesamtmasse M die größte technisch zulässige Achslast des Anhängers zugrunde zu legen.“

11. Nummer 2.19 erhält folgende Fassung:

„2.19. ‚Fahrzeugtyp‘ bezeichnet Fahrzeuge, die sich hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller;
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale, wie z. B.
 - bei Fahrzeugen der Klassen M₂ und M₃:
 - Fahrgestell/selbsttragende Karosserie, eine/zwei Fahrgastebenen, starre Bauweise/Gelenkbauweise (offensichtliche und grundlegende Unterschiede),
 - Anzahl der Achsen;
 - bei Fahrzeugen der Klasse N:
 - Fahrgestell/Bodengruppe (offensichtliche und grundlegende Unterschiede),
 - Anzahl der Achsen;
 - bei Fahrzeugen der Klasse O:
 - Fahrgestell/selbsttragende Karosserie (offensichtliche und grundlegende Unterschiede); Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung/Sattelanhänger/Zentralachsanhänger,
 - Bremsanlage: ungebremst/Auflaufbremse/durchgehende Bremse,
 - Anzahl der Achsen.

Im Sinne dieses Abschnitts gelten Bau- und Konstruktionsmerkmale wie insbesondere Radstand, Achskonstruktion, Federung, Lenkanlage, Reifen und entsprechende Änderungen der Bremsausgleichsvorrichtungen der Achsen oder die Hinzunahme oder der Wegfall von Druckminderventilen bei Sattelzugmaschinen- und Lastkraftwagen-Konfigurationen sowie Ausrüstungen im Zusammenhang mit dem Fahrgestell (z. B. Motor, Kraftstoffbehälter, Kraftübertragung usw.) nicht als wesentliche Merkmale.“

12. Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2. Messung der Abmessungen

Die Messung der Gesamtlänge, -breite, und -höhe erfolgt an den gemäß Nummer 3.3 vorgeführten Fahrzeugen in fahrbereitem Zustand nach den Bestimmungen von Nummer 2.4.

Wenn die gemessenen Abmessungen von den Angaben des Herstellers für die entsprechenden technischen Konfigurationen innerhalb des Typs um mehr als 1 % abweichen, werden die gemessenen Abmessungen zur Überprüfung der Einhaltung der folgenden Anforderungen verwendet, und der technische Dienst kann im weiteren bei Bedarf zusätzliche Messungen an anderen Fahrzeugen als den gemäß Nummer 3.3 vorgeführten Fahrzeugen vornehmen. Die in Anhang I der Richtlinie 96/53/EG genannten Grenzwerte dürfen jedoch nicht überschritten werden.“

13. Die Nummern 7.4.2.5 und 7.4.2.5.1 erhalten folgende Fassung:

„7.4.2.5. Wenn das Fahrzeug nach den Bedingungen des Abschnitts 7.4.2.5.1 oder 7.4.2.5.2 bis zu seiner Masse M beladen ist, darf der Wert für die auf die Achse ‚i‘ einwirkende Last nicht größer sein als die Achslast m_i dieser Achse, und der Wert für die auf die Einzelachse oder Achsgruppe ‚j‘ einwirkende Last darf nicht größer sein als die Achslast μ_j .

7.4.2.5.1. Gleichmäßige Verteilung der Achslast bedeutet: Das Fahrzeug in fahrbereitem Zustand und mit einer Masse von 75 kg auf jedem Fahrgastsitz wird bis zu seiner Masse M beladen, wobei die Nutzlast in dem für die Beförderung von Gütern vorgesehenen Bereich gleichmäßig verteilt wird.“

14. Die Nummern 7.4.2.5.1.1 und 7.4.2.5.1.2 werden gestrichen.

15. Nummer 7.4.2.5.2 erhält folgende Fassung:

„7.4.2.5.2. Im Fall einer extremen Achslastverteilung (ungleichmäßige Belastung) muss der Hersteller die äußerstmögliche zulässige Lage des Schwerpunkts der Nutzlast und/oder des Aufbaus und/oder der Ausrüstung oder Innenausstattung angeben (z. B. 0,50 m bis 1,30 m vor der ersten Hinterachse), wobei sich das Fahrzeug in fahrbereitem Zustand befindet und auf jedem Fahrgastsitz des bis zu seiner Masse M beladenen Fahrzeugs eine Masse von 75 kg angeordnet ist.“

16. Die Nummern 7.4.2.5.2.1 bis 7.4.2.5.3.2 werden gestrichen.

17. Nummer 7.4.3.2 erhält folgende Fassung:

„7.4.3.2. Die Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand plus die Masse Q multipliziert mit der Anzahl der sitzenden und stehenden Fahrgäste, plus die Massen WP, B und BX gemäß Abschnitt 7.4.3.3.1, plus die technisch zulässige Stützlast auf dem Kupplungspunkt, wenn vom Hersteller eine Kupplung angebracht wurde, darf nicht größer sein als die Masse M.“

18. Nummer 7.4.3.3.1 erhält folgende Fassung:

„7.4.3.3.1. Das Fahrzeug in fahrbereitem Zustand wird belastet mit: einer der Anzahl der Sitzplätze entsprechenden Anzahl P der Masse Q, einer der Anzahl der Stehplätze entsprechenden Anzahl SP der Massen Q, die gleichmäßig auf die für stehende Fahrgäste zur Verfügung stehende Fläche S_1 verteilt werden, gegebenenfalls mit der Masse WP, die gleichmäßig auf jede Rollstuhlfläche verteilt wird, einer B (kg) entsprechenden Masse, die gleichmäßig auf die Gepäckstauräume verteilt wird, und einer BX (kg) entsprechenden Masse, die gleichmäßig auf der Oberfläche des für die Gepäckbeförderung ausgerüsteten Daches verteilt wird. Dabei gilt Folgendes:

P ist die Anzahl der Sitzplätze.

S_1 ist die Fläche für stehende Fahrgäste. Bei Fahrzeugen der Klassen III und B ist $S_1 = 0$.

Die vom Hersteller angegebene Zahl SP darf nicht größer sein als S_1/S_{sp} , wobei S_{sp} die festgelegte Fläche angibt, die gemäß der nachstehenden Tabelle für einen stehenden Fahrgast zur Verfügung steht.

WP (kg) ist die Anzahl der Rollstuhlplätze multipliziert mit 250 kg, was der Masse eines Rollstuhls und eines Rollstuhlfahrers entspricht.

B (kg) wird vom Hersteller angegeben und muss einen Zahlenwert von nicht weniger als $100 \times V$ haben. Darin eingeschlossen sind die Gepäckstauräume oder -fächer, die an der Außenseite des Fahrzeugs angebracht sein können.

V ist die Gesamtgröße der Gepäckstauräume in m^3 . Bei der Genehmigung eines Fahrzeugs der Klasse I oder A wird die Größe der nur von außen zugänglichen Gepäckstauräume nicht berücksichtigt.

BX wird vom Hersteller angegeben und muss einen Zahlenwert von nicht weniger als 75 kg/m^2 haben. Fahrzeuge mit zwei Fahrgastebenen dürfen nicht für die Gepäckbeförderung auf dem Dach ausgerüstet sein, daher ist BX für Fahrzeuge mit zwei Fahrgastebenen gleich Null.

Q und S_{sp} entsprechen den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Werten:

Fahrzeugklasse	Q (kg) Masse eines Fahrgastes	S_{sp} (m^2 /Fahrgast) Festgelegte Fläche für einen stehenden Fahrgast
Klasse I und A	68	0,125
Klasse II	71 (*)	0,15
Klasse III und B	71 (*)	Keine stehenden Fahrgäste

(*) Einschließlich 3 kg für Handgepäck.“

19. Folgende Nummern 7.4.3.3.2 bis 7.4.3.3.2.3 werden eingefügt:

„7.4.3.3.2. Bei Fahrzeugen mit variabler Sitzplatzkapazität und Stehplatzfläche (S_1) und/oder für die Beförderung von Rollstühlen ausgerüsteten Fahrzeugen, werden die Anforderungen der Absätze 7.4.3.2 und 7.4.3.3 jeweils für eine der folgenden Bedingungen festgelegt:

7.4.3.3.2.1. alle Sitzplätze besetzt, gefolgt von der verbleibenden Fläche für Stehplätze (bis zur vom Hersteller angegebenen Kapazitätsgrenze, falls diese erreicht wird) und, sofern noch freie Fläche verfügbar ist, besetzte Rollstuhlplätze;

7.4.3.3.2.2. alle Stehplätze besetzt (bis die vom Hersteller angegebene Stehplatzkapazität erreicht ist), gefolgt von den verbleibenden Sitzplätzen und, sofern noch freie Fläche verfügbar ist, besetzte Rollstuhlplätze;

7.4.3.3.2.3. alle Rollstuhlplätze besetzt, gefolgt von der verbleibenden Stehplatzfläche (bis zur vom Hersteller angegebenen Stehplatzkapazität, falls diese erreicht wird) und dann die verbleibenden besetzten Sitzplätze.“

20. Nummer 7.4.3.4 erhält folgende Fassung:

„7.4.3.4. Wenn sich das Fahrzeug in fahrbereitem Zustand befindet oder gemäß Nummer 7.4.3.3.1. beladen ist, darf die der Last auf der Vorderachse bzw. auf der vorderen Achsgruppe entsprechende Masse nicht kleiner sein als der in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Prozentsatz der Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand oder der technisch zulässigen Gesamtmasse ‚M‘:

Klassen I und A		Klasse II		Klassen III und B	
Starr	Gelenkig	Starr	Gelenkig	Starr	Gelenkig
20	20	25 (1)	20	25 (1)	20

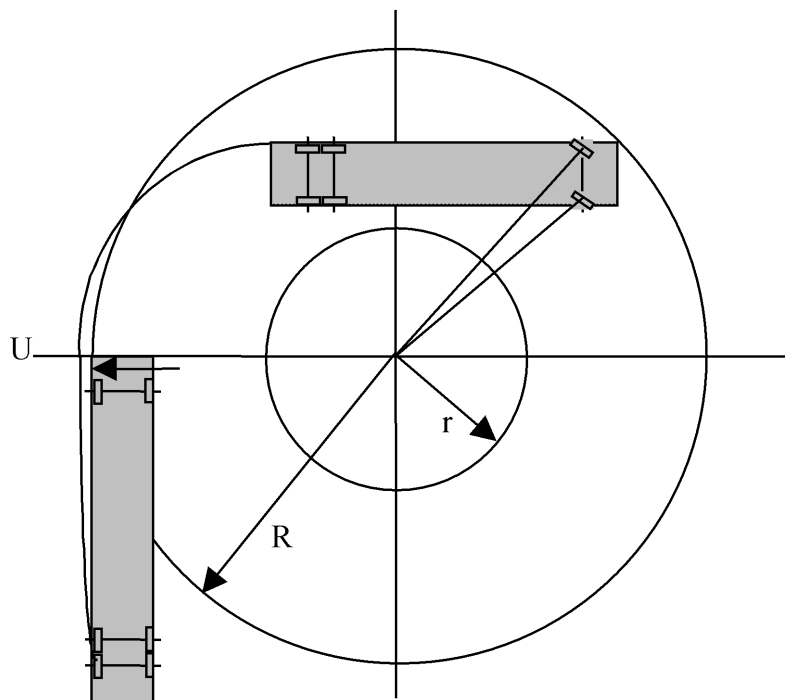
(1) Für dreiachsige Fahrzeuge der Klassen II und III mit zwei gelenkten Achsen vermindert sich dieser Wert auf 20 %.“

21. Eine neue Nummer 7.4.3.5 wird eingefügt:

„7.4.3.5. Wird ein Fahrzeug für mehr als eine Klasse genehmigt, so gelten die Absätze 7.4.3.2 und 7.4.3.3 für jede Klasse.“

22. Der Titel von Nummer 7.4.4 erhält folgende Fassung:
 „7.4.4. Anforderungen für Wohnanhänger.“
23. In Nummer 7.6.1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
 „Für Kraftfahrzeuge und Sattelanhänger mit Hubeinrichtungen (siehe Nummer 2.14) gilt diese Anforderung auch bei angehobenen Hubachsen oder bei belastbaren Hubachsen in unbelastetem Zustand. Ausgenommen sind Anfahrhilfen wie Hubachsen nach Anhang IV Nummer 3.5.“
24. Die Nummern 7.6.2, 7.6.3 und 7.6.4 erhalten folgende Fassung:
 „7.6.2. Zusätzliche Anforderungen für Fahrzeuge der Klasse N:
 Bei stehendem Fahrzeug und einem Lenkeinschlag, bei dem die vordere äußere Begrenzung des Fahrzeugs in Fahrtbewegung einen Kreis mit einem Radius von 12,50 m beschreiben würde, ist auf dem Boden eine Linie entlang der senkrechten Ebene zu ziehen, die die zur Außenseite des Kreises gerichtete Fahrzeugseite tangiert.
 Bei einer dem Kreisradius von 12,50 m folgenden Vorwärtsbewegung des Fahrzeugs nach beiden Seiten darf bei einem starren Fahrzeug kein Teil mehr als 0,80 m hinausragen (siehe Abbildung B).
 Für Fahrzeuge mit Hubeinrichtungen (siehe Nummer 2.14) gilt diese Anforderung auch bei angehobenen Hubachsen. Für Fahrzeuge der Klasse N, deren Hubachsen angehoben oder deren belastbare Hubachsen unbelastet sind, wird der Wert von 0,80 m auf 1,00 m erhöht.
- 7.6.3. Zusätzliche Anforderungen für Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃
 Bei stehendem Fahrzeug ist auf dem Boden eine Linie entlang der senkrechten Ebene zu ziehen, die die zur Außenseite des Kreises gerichtete Fahrzeugseite tangiert. Bei Gelenkfahrzeugen müssen die zwei starren Teile parallel zu dieser Ebene ausgerichtet sein. Bewegt sich das Fahrzeug von der Geradeausfahrt in die in Nummer 7.6.1 beschriebene Ringfläche, darf kein Teil von ihm um mehr als 0,60 m über diese senkrechte Ebene hinausragen (siehe Abbildungen C und D).
- 7.6.4. Die Erfüllung der Anforderungen der Nummern 7.6.1. bis 7.6.3. kann auf Antrag des Herstellers auch mit einer geeigneten gleichwertigen Berechnung oder geometrischen Demonstration geprüft werden.
 Werden Fahrzeuge der Klasse N ohne gelenkte Hinterachsen auf Antrag des Herstellers anhand ihrer geometrischen Merkmale geprüft, so gelten die Anforderungen der Nummer 7.6.2 als erfüllt, wenn der hintere Überhang des Fahrzeugs nicht mehr als 60 % seines Radstands beträgt.“
25. Die Abbildung C in Nummer 7.6.3 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

Fig. C



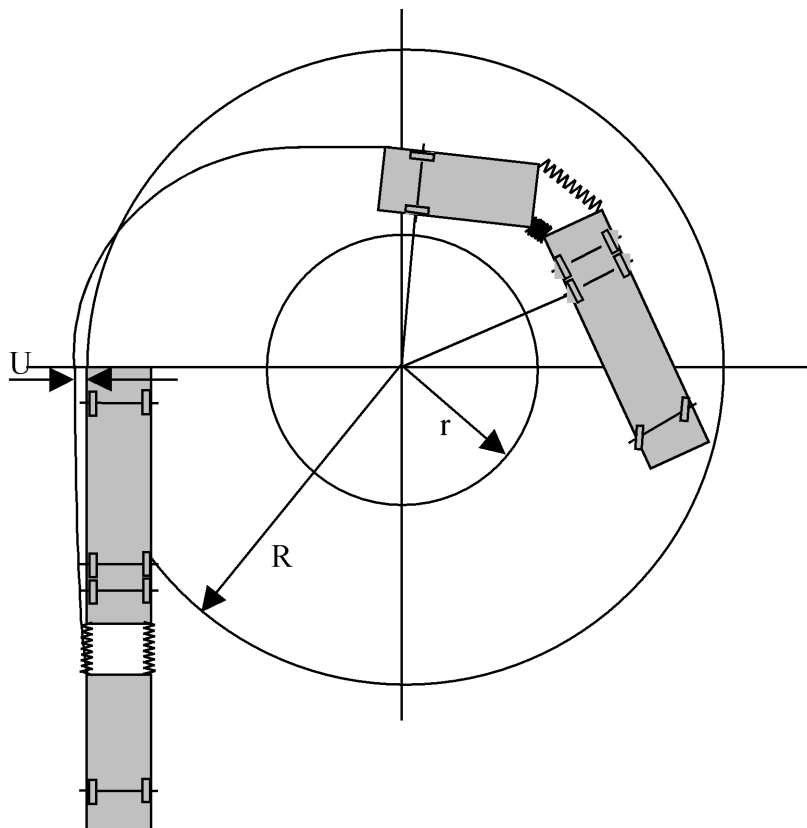
$$R = 12,5 \text{ m}$$

$$r = 5,3 \text{ m}$$

$$U = \text{max. } 0,6$$

26. In Nummer 7.6.3 wird nach Abbildung C folgende Abbildung D eingefügt:

Fig. D



$$R = 12,5 \text{ m}$$

$$r = 5,3 \text{ m}$$

$$U = \text{max. } 0,6$$

27. Folgende Nummer 7.6.5 wird eingefügt:

„7.6.5. Bei unvollständigen Fahrzeugen muss der Hersteller die größten zulässigen Abmessungen angeben, für die die Erfüllung der Anforderungen der Nummern 7.6.1 bis 7.6.3 zu prüfen ist.“

28. Die Nummern 7.8.1 und 7.8.2 erhalten folgende Fassung:

„7.8.1. Die technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt eines Kraftfahrzeugs, das zum Ziehen eines Zentralschleppanhängers bestimmt ist und eine technisch zulässige Anhängelast von mehr als 3,5 t aufweist, muss mindestens 10 % seiner technisch zulässigen Anhängelast oder 1 000 kg betragen, wobei der niedrigere Wert gilt.“

7.8.2. Die technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt eines Kraftfahrzeugs, das zum Ziehen eines Zentralschleppanhängers bestimmt ist und eine technisch zulässige Anhängelast von nicht mehr als 3,5 t aufweist, muss mindestens 4 % seiner technisch zulässigen Anhängelast oder 25 kg betragen, wobei der höhere Wert gilt.“

29. Nummer 7.10 erhält folgende Fassung:

„7.10. Verhältnis zwischen Motorleistung und Höchstmasse

Kraftfahrzeuge müssen eine Motorausgangsleistung von mindestens 5 kW/t der technisch zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombination erbringen. Bei Straßenzugmaschinen muss die Motorleistung mindestens 2,2 kW/t liegen. Die Motorleistung wird gemäß der Richtlinie 80/1269/EWG (*) gemessen.

(*) ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 46.“

B. Anhang II wird wie folgt geändert:

1. Nummer 0.2 erhält folgende Fassung:

„0.2. Typ“.

2. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

- „13. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGE ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG MIT MEHR ALS ACHT SITZPLÄTZEN AUSSER DEM FAHRERSITZ
- 13.1. Fahrzeugklasse (Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse A, Klasse B):
- 13.2. Fläche für Fahrgäste (m^2):
- 13.2.1. Insgesamt (S_0):
- 13.2.2. Obere Fahrgastebene (S_{0a}) (!):
- 13.2.3. Untere Fahrgastebene (S_{0b}):
- 13.2.4. Für stehende Fahrgäste (S^1):
- 13.3. Anzahl Fahrgäste (sitzend und stehend):
- 13.3.1. Insgesamt (N):
- 13.3.2. Obere Fahrgastebene (N_a) (!):
- 13.3.3. Untere Fahrgastebene (N_b) (!):
- 13.3.4. Anzahl der Sitzplätze
- 13.4. Anzahl der Rollstuhlplätze bei Fahrzeugen der Klassen M_2 und M_3
- 13.4.1. Insgesamt (A):
- 13.4.2. Obere Fahrgastebene (A_a) (!):
- 13.4.3. Untere Fahrgastebene (A_b) (!):
- 13.7. Größe des Gepäckstauraums (der Gepäckstauräume) (m^3):
- 13.8. Fläche für die Gepäckbeförderung auf dem Dach (m^2):“

C. Anhang III wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird folgende Nummer 1.24.3 eingefügt:

„1.24.3. Anzahl der Rollstuhlplätze bei Fahrzeugen der Klasse M_2 oder M_3 .“

D. Anhang IV wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3.3 wird gestrichen.
2. Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Fahrzeuge mit einer Höchstmasse bis 3,5 t, die zum Ziehen ausschließlich von Anhängern mit Auflaufbremsen bestimmt sind: die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse des Fahrzeugs in beladenem Zustand oder im Fall von Geländefahrzeugen (siehe Anhang I Abschnitt 7.5) das 1,5-fache dieser Masse, höchstens jedoch 3,5 t.“
 - b) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) Fahrzeuge, die zum Ziehen von Anhängern, ausgenommen Sattelanhänger, mit durchgehender Bremsanlage bestimmt sind: das 1,5-fache der zulässigen Zulassungs-/Betriebsmasse des Fahrzeugs in beladenem Zustand.“
3. (Betrifft nicht die deutsche Fassung)
4. In Nummer 3.2 erhält der zweite Satz von folgende Fassung:

„Hierzu muss die Hubachse oder Lastverlagerungsachse selbständig abgesenkt oder belastet werden, wenn an der bzw. an den nächstgelegenen Achse(n) der Achsgruppe oder an der Vorderachse des Kraftfahrzeugs die zulässige(en) Zulassungs-/Betriebsachslast(en) erreicht wird (werden).“
5. Nummer 3.3 wird gestrichen.
6. Nummer 3.5.1 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Nach dem Anfahren des Kraftfahrzeugs wird die Achse selbsttätig erneut abgesenkt bzw. belastet, bevor das Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 30 km/h überschreitet.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

**BESCHLUSS Nr. 1/2003 DES ASSOZIATIONSRATES EU-MAROKKO
vom 24. Februar 2003
zur Einsetzung von Unterausschüssen des Assoziationsausschusses**

(2003/208/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT EU-MAROKKO —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Spätestens bis zum 28. Februar 2012 soll zwischen der EU und Marokko eine Freihandelszone geschaffen werden.
- (2) Durch die Umsetzung der Europa-Mittelmeer-Abkommen und die Fortsetzung der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft nimmt die technische Komplexität der Beziehungen der EU zu den Partnerländern im südlichen Mittelmeerraum immer mehr zu.
- (3) Beide Vertragsparteien sind entschlossen, ihre Beziehungen weiter zu verbessern und ihnen neue Perspektiven zu eröffnen.
- (4) Den Assoziationsausschüssen der anderen assoziierten Länder wurden Unterausschüsse unterstellt, um die Umsetzung der Prioritäten der Partnerschaft und die Angleichung der Rechtsvorschriften mitzuverfolgen.
- (5) Im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung sind in die sektorbezogenen Politiken Umweltschutzaspekte einzubeziehen.
- (6) Gemäß Artikel 84 des Abkommens setzt der Assoziationsrat die für die Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Arbeitsgruppen oder Gremien ein —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Im Rahmen des Assoziationsausschusses EU-Marokko werden die in Anhang I aufgeführten Unterausschüsse mit den in Anhang II enthaltenen Geschäftsordnungen eingesetzt.

Die Unterausschüsse unterstehen dem Assoziationsausschuss, dem sie nach jeder Sitzung Bericht erstatten. Die Unterausschüsse sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen.

Der Assoziationsausschuss ergreift sämtliche anderen Maßnahmen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der Unterausschüsse erforderlich sind, und unterrichtet hiervon den Assoziationsrat.

Der Assoziationsrat kann beschließen, weitere Unterausschüsse oder Gruppen einzusetzen oder bestehende Unterausschüsse oder Gruppen aufzulösen.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 2003.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

T. FASSI FIHRI

ANHANG I

ASSOZIATIONSABKOMMEN EU-MAROKKO

DEM ASSOZIATIONSAUSSCHUSS UNTERSTELLTE UNTERAUSSCHÜSSE

1. Binnenmarkt
2. Industrie, Handel und Dienstleistungen
3. Verkehr, Umwelt und Energie
4. Forschung und Innovation
5. Landwirtschaft und Fischerei
6. Justiz und Sicherheit

Diese Unterausschüsse kommen noch zu den im Rahmen des Assoziationsabkommens unmittelbar eingesetzten Gremien hinzu: Arbeitsgruppe „Migration und soziale Angelegenheiten“, Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen, wirtschaftspolitischer Dialog.

Wegen ihrer Bedeutung als wesentliches Element des Assoziationsabkommens werden die Fragen im Zusammenhang mit den demokratischen Grundsätzen und den Menschenrechten mit der entsprechenden Beachtung in den verschiedenen, im Rahmen des Abkommens eingerichteten Gremien behandelt. Bei einem entsprechenden Beschluss der Vertragsparteien und im Rahmen der Verstärkung ihrer Zusammenarbeit werden diese Fragen auch im Unterausschuss des Assoziationsausschusses oder in einer besonderen Gruppe behandelt.

ANHANG II

GESCHÄFTSORDNUNG

UNTERAUSSCHUSS EU-MAROKKO Nr. 1

BINNENMARKT

1. Zusammensetzung und Vorsitz

Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission und der marokkanischen Regierung zusammen. Der Vorsitz wird von den Vertragsparteien abwechselnd geführt. Die Mitgliedstaaten werden von den Sitzungen des Unterausschusses in Kenntnis gesetzt und dazu eingeladen.

2. Rolle

Der Unterausschuss untersteht dem Assoziationsausschuss, dem er nach jeder Sitzung Bericht erstattet. Der Unterausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen. Hingegen verfügt er gegenüber dem Assoziationsausschuss über ein Vorschlagsrecht.

3. Themen

Der Unterausschuss prüft die Umsetzung des Assoziationsabkommens in den unten aufgeführten Bereichen. Insbesondere bewertet er die Fortschritte bei der Angleichung, Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften. Gegebenenfalls befasst er sich mit der Zusammenarbeit der Behörden. Der Unterausschuss prüft alle Probleme, die sich in den unten aufgeführten Bereichen ergeben können, und schlägt gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen vor.

- a) Normung, Zertifizierung, Konformitätsprüfung und Marktüberwachung
- b) Wettbewerb und staatliche Beihilfen
- c) Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum
- d) Öffentliches Auftragswesen
- e) Verbraucherschutz

Diese Liste ist nicht erschöpfend. Sie kann vom Assoziationsausschuss durch andere Themen, auch horizontaler Art wie beispielsweise Statistik, ergänzt werden.

In den Sitzungen des Unterausschusses können Fragen erörtert werden, die einen, mehrere oder alle der oben genannten Bereiche betreffen.

4. Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter der marokkanischen Regierung fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses.

Den Sekretären des Unterausschusses werden sämtliche den Unterausschuss betreffenden Mitteilungen übermittelt.

5. Sitzungen

Der Unterausschuss tritt zusammen, wann immer die Umstände dies erfordern. Eine Sitzung kann auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien einberufen werden, deren Sekretär den Antrag an die andere Vertragspartei weiterleitet. Nach Eingang eines Antrags auf Einberufung einer Sitzung des Unterausschusses antwortet der Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Arbeitstagen.

Bei besonderer Dringlichkeit kann der Unterausschuss mit Einverständnis beider Vertragsparteien innerhalb einer kürzeren Frist einberufen werden. Anträge auf Einberufung einer Sitzung sind stets schriftlich zu stellen.

Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Unterausschusses werden von beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die beiden Sekretäre berufen die Sitzungen jeweils für ihre Vertragspartei im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ein. Vor jeder Sitzung wird der Vorsitzende über die geplante Zusammensetzung der beiden Delegationen der Vertragsparteien informiert.

Mit Einverständnis beider Vertragsparteien kann der Unterausschuss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen, um spezifische Informationen zu erhalten.

6. Tagesordnung der Sitzungen

Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung des Unterausschusses sind an dessen Sekretäre zu richten.

Der Vorsitzende erstellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Der Sekretär des Unterausschusses übermittelt sie der anderen Vertragspartei spätestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn.

Die vorläufige Tagesordnung umfasst die Punkte, für die bei den Sekretären spätestens fünfzehn Tage vor Sitzungsbeginn ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung eingegangen ist. Die Sitzungsunterlagen müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei beiden Vertragsparteien eingehen. In besonderen und/oder dringenden Fällen können diese Fristen im Einvernehmen mit beiden Vertragsparteien verkürzt werden.

Der Unterausschuss nimmt die Tagesordnung jeweils zu Beginn der Sitzung an.

7. Sitzungsbericht

Die beiden Sekretäre erstellen nach jeder Sitzung einvernehmlich einen Bericht. Die Sekretäre des Unterausschusses übermitteln den Sekretären und dem Vorsitzenden des Assoziationsausschusses ein Exemplar des Sitzungsberichts einschließlich der Vorschläge des Unterausschusses.

8. Öffentlichkeit der Sitzungen

Sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses nicht öffentlich.

GESCHÄFTSORDNUNG

UNTERAUSSCHUSS EU-MAROKKO Nr. 2

INDUSTRIE, HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Zusammensetzung und Vorsitz

Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission und der marokkanischen Regierung zusammen. Der Vorsitz wird von den Vertragsparteien abwechselnd geführt. Die Mitgliedstaaten werden von den Sitzungen des Unterausschusses in Kenntnis gesetzt und dazu eingeladen.

2. Rolle

Der Unterausschuss untersteht dem Assoziationsausschuss, dem er nach jeder Sitzung Bericht erstattet. Der Unterausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen. Hingegen verfügt er gegenüber dem Assoziationsausschuss über ein Vorschlagsrecht.

3. Themen

Der Unterausschuss prüft die Umsetzung des Assoziationsabkommens in den unten aufgeführten Bereichen. Insbesondere bewertet er die Fortschritte bei der Angleichung, Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften. Gegebenenfalls befasst er sich mit der Zusammenarbeit der Behörden. Der Unterausschuss prüft alle Probleme, die sich in den unten aufgeführten Bereichen ergeben können, und schlägt gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen vor.

- a) Industrielle Zusammenarbeit
- b) Handelsfragen
- c) Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen (Banken, Versicherungen, Anlagen) und Postdienstleistungen
- d) Tourismus
- e) Niederlassungsrecht
- f) Datenschutz

Diese Liste ist nicht erschöpfend. Sie kann vom Assoziationsausschuss durch andere Themen, auch horizontaler Art wie beispielsweise Statistik, ergänzt werden.

In den Sitzungen des Unterausschusses können Fragen erörtert werden, die einen, mehrere oder alle der oben genannten Bereiche betreffen.

4. Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter der marokkanischen Regierung fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses.

Den Sekretären des Unterausschusses werden sämtliche den Unterausschuss betreffenden Mitteilungen übermittelt.

5. Sitzungen

Der Unterausschuss tritt zusammen, wann immer die Umstände dies erfordern. Eine Sitzung kann auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien einberufen werden, deren Sekretär den Antrag an die andere Vertragspartei weiterleitet. Nach Eingang eines Antrags auf Einberufung einer Sitzung des Unterausschusses antwortet der Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Arbeitstagen.

Bei besonderer Dringlichkeit kann der Unterausschuss mit Einverständnis beider Vertragsparteien innerhalb einer kürzeren Frist einberufen werden. Anträge auf Einberufung einer Sitzung sind stets schriftlich zu stellen.

Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Unterausschusses werden von beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die beiden Sekretäre berufen die Sitzungen jeweils für ihre Vertragspartei im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ein. Vor jeder Sitzung wird der Vorsitzende über die geplante Zusammensetzung der beiden Delegationen der Vertragsparteien informiert.

Mit Einverständnis beider Vertragsparteien kann der Unterausschuss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen, um spezifische Informationen zu erhalten.

6. Tagesordnung der Sitzungen

Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung des Unterausschusses sind an dessen Sekretäre zu richten.

Der Vorsitzende erstellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Der Sekretär des Unterausschusses übermittelt sie der anderen Vertragspartei spätestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn.

Die vorläufige Tagesordnung umfasst die Punkte, für die bei den Sekretären spätestens fünfzehn Tage vor Sitzungsbeginn ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung eingegangen ist. Die Sitzungsunterlagen müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei beiden Vertragsparteien eingehen. In besonderen und/oder dringenden Fällen können diese Fristen im Einvernehmen mit beiden Vertragsparteien verkürzt werden.

Der Unterausschuss nimmt die Tagesordnung jeweils zu Beginn der Sitzung an.

7. Sitzungsbericht

Die beiden Sekretäre erstellen nach jeder Sitzung einvernehmlich einen Bericht. Die Sekretäre des Unterausschusses übermitteln den Sekretären und dem Vorsitzenden des Assoziationsausschusses ein Exemplar des Sitzungsberichts einschließlich der Vorschläge des Unterausschusses.

8. Öffentlichkeit der Sitzungen

Sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses nicht öffentlich.

GESCHÄFTSORDNUNG

UNTERAUSSCHUSS EU-MAROKKO Nr. 3

VERKEHR, UMWELT UND ENERGIE

1. Zusammensetzung und Vorsitz

Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission und der marokkanischen Regierung zusammen. Der Vorsitz wird von den Vertragsparteien abwechselnd geführt. Die Mitgliedstaaten werden von den Sitzungen des Unterausschusses in Kenntnis gesetzt und dazu eingeladen.

2. Rolle

Der Unterausschuss untersteht dem Assoziationsausschuss, dem er nach jeder Sitzung Bericht erstattet. Der Unterausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen. Hingegen verfügt er gegenüber dem Assoziationsausschuss über ein Vorschlagsrecht.

3. Themen

Der Unterausschuss prüft die Umsetzung des Assoziationsabkommens in den unten aufgeführten Bereichen. Insbesondere bewertet er die Fortschritte bei der Angleichung, Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und bei der Einbeziehung der Umweltpolitik in alle Bereiche, die unter das Assoziationsabkommen fallen. Zu diesem Zweck entwickelt er, soweit dies möglich ist, regelmäßige Arbeitsbeziehungen zu den übrigen Unterausschüssen. Gegebenenfalls befasst er sich mit der Zusammenarbeit der Behörden. Der Unterausschuss prüft alle Probleme, die sich in den unten aufgeführten Bereichen ergeben können, und schlägt gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen vor.

- a) Verkehr: vor allem Modernisierung und Verbesserung der Infrastruktur, Sicherheit im See- und im Luftverkehr, Kontrolle und Verwaltung der Häfen und Flughäfen, Verbesserung des multimodalen Verkehrs
- b) Umwelt: vor allem Ausbau der Kapazitäten für den Umweltschutz in den Schwerpunktbereichen des Umweltaktionsprogramms für Maßnahmen mit kurz- und mittelfristiger Priorität (SMAP) und Einbeziehung der Umweltdimension in die Schwerpunktbereiche der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung
- c) Energie: vor allem Modernisierung und Verbesserung der Infrastruktur, Sicherheit der Energieinfrastruktur und des Energietransports, Nachfragesteuerung, Förderung der erneuerbarer Energien, Forschung und Zusammenarbeit beim Datenaustausch

Diese Liste ist nicht erschöpfend. Sie kann vom Assoziationsausschuss durch andere Themen, auch horizontaler Art wie beispielsweise Statistik, ergänzt werden.

In den Sitzungen des Unterausschusses können Fragen erörtert werden, die einen, mehrere oder alle der oben genannten Bereiche betreffen.

4. Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter der marokkanischen Regierung fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses.

Den Sekretären des Unterausschusses werden sämtliche den Unterausschuss betreffenden Mitteilungen übermittelt.

5. Sitzungen

Der Unterausschuss tritt zusammen, wann immer die Umstände dies erfordern. Eine Sitzung kann auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien einberufen werden, deren Sekretär den Antrag an die andere Vertragspartei weiterleitet. Nach Eingang eines Antrags auf Einberufung einer Sitzung des Unterausschusses antwortet der Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Arbeitstagen.

Bei besonderer Dringlichkeit kann der Unterausschuss mit Einverständnis beider Vertragsparteien innerhalb einer kürzeren Frist einberufen werden. Anträge auf Einberufung einer Sitzung sind stets schriftlich zu stellen.

Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Unterausschusses werden von beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die beiden Sekretäre berufen die Sitzungen jeweils für ihre Vertragspartei im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ein. Vor jeder Sitzung wird der Vorsitzende über die geplante Zusammensetzung der beiden Delegationen der Vertragsparteien informiert.

Mit Einverständnis beider Vertragsparteien kann der Unterausschuss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen, um spezifische Informationen zu erhalten.

6. Tagesordnung der Sitzungen

Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung des Unterausschusses sind an dessen Sekretäre zu richten.

Der Vorsitzende erstellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Der Sekretär des Unterausschusses übermittelt sie der anderen Vertragspartei spätestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn.

Die vorläufige Tagesordnung umfasst die Punkte, für die bei den Sekretären spätestens fünfzehn Tage vor Sitzungsbeginn ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung eingegangen ist. Die Sitzungsunterlagen müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei beiden Vertragsparteien eingehen. In besonderen und/oder dringenden Fällen können diese Fristen im Einvernehmen mit beiden Vertragsparteien verkürzt werden.

Der Unterausschuss nimmt die Tagesordnung jeweils zu Beginn der Sitzung an.

7. Sitzungsbericht

Die beiden Sekretäre erstellen nach jeder Sitzung einvernehmlich einen Bericht. Die Sekretäre des Unterausschusses übermitteln den Sekretären und dem Vorsitzenden des Assoziationsausschusses ein Exemplar des Sitzungsberichts einschließlich der Vorschläge des Unterausschusses.

8. Öffentlichkeit der Sitzungen

Sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses nicht öffentlich.

GESCHÄFTSORDNUNG

UNTERAUSSCHUSS EU-MAROKKO Nr. 4

FORSCHUNG UND INNOVATION

1. Zusammensetzung und Vorsitz

Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission und der marokkanischen Regierung zusammen. Der Vorsitz wird von den Vertragsparteien abwechselnd geführt. Die Mitgliedstaaten werden von den Sitzungen des Unterausschusses in Kenntnis gesetzt und dazu eingeladen.

2. Rolle

Der Unterausschuss untersteht dem Assoziationsausschuss, dem er nach jeder Sitzung Bericht erstattet. Der Unterausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen. Hingegen verfügt er gegenüber dem Assoziationsausschuss über ein Vorschlagsrecht.

3. Themen

Der Unterausschuss prüft die Umsetzung des Assoziationsabkommens in den unten aufgeführten Bereichen. Insbesondere bewertet er die Fortschritte bei der Angleichung, Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften. Gegebenenfalls befasst er sich mit der Zusammenarbeit der Behörden. Der Unterausschuss prüft alle Probleme, die sich in den unten aufgeführten Bereichen ergeben können, und schlägt gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen vor.

- a) Wissenschaft, Forschung und technologische Entwicklung sowie Beteiligung Marokkos an den Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration
- b) Innovation, Verbreitung von Wissen und Technologietransfer
- c) Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste
- d) Informationstechnologien
- e) Kulturelle Zusammenarbeit und Politik im audiovisuellen Bereich
- f) Bildung und Jugend

Diese Liste ist nicht erschöpfend. Sie kann vom Assoziationsausschuss durch andere Themen, auch horizontaler Art wie beispielsweise Statistik, ergänzt werden.

In den Sitzungen des Unterausschusses können Fragen erörtert werden, die einen, mehrere oder alle der oben genannten Bereiche betreffen.

4. Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter der marokkanischen Regierung fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses.

Den Sekretären des Unterausschusses werden sämtliche den Unterausschuss betreffenden Mitteilungen übermittelt.

5. Sitzungen

Der Unterausschuss tritt zusammen, wann immer die Umstände dies erfordern. Eine Sitzung kann auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien einberufen werden, deren Sekretär den Antrag an die andere Vertragspartei weiterleitet. Nach Eingang eines Antrags auf Einberufung einer Sitzung des Unterausschusses antwortet der Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Arbeitstagen.

Bei besonderer Dringlichkeit kann der Unterausschuss mit Einverständnis beider Vertragsparteien innerhalb einer kürzeren Frist einberufen werden. Anträge auf Einberufung einer Sitzung sind stets schriftlich zu stellen.

Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Unterausschusses werden von beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die beiden Sekretäre berufen die Sitzungen jeweils für ihre Vertragspartei im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ein. Vor jeder Sitzung wird der Vorsitzende über die geplante Zusammensetzung der beiden Delegationen der Vertragsparteien informiert.

Mit Einverständnis beider Vertragsparteien kann der Unterausschuss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen, um spezifische Informationen zu erhalten.

6. Tagesordnung der Sitzungen

Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung des Unterausschusses sind an dessen Sekretäre zu richten.

Der Vorsitzende erstellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Der Sekretär des Unterausschusses übermittelt sie der anderen Vertragspartei spätestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn.

Die vorläufige Tagesordnung umfasst die Punkte, für die bei den Sekretären spätestens fünfzehn Tage vor Sitzungsbeginn ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung eingegangen ist. Die Sitzungsunterlagen müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei beiden Vertragsparteien eingehen. In besonderen und/oder dringenden Fällen können diese Fristen im Einvernehmen mit beiden Vertragsparteien verkürzt werden.

Der Unterausschuss nimmt die Tagesordnung jeweils zu Beginn der Sitzung an.

7. Sitzungsbericht

Die beiden Sekretäre erstellen nach jeder Sitzung einvernehmlich einen Bericht. Die Sekretäre des Unterausschusses übermitteln den Sekretären und dem Vorsitzenden des Assoziationsausschusses ein Exemplar des Sitzungsberichts einschließlich der Vorschläge des Unterausschusses.

8. Öffentlichkeit der Sitzungen

Sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses nicht öffentlich.

GESCHÄFTSORDNUNG

UNTERAUSSCHUSS EU-MAROKKO Nr. 5

LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

1. Zusammensetzung und Vorsitz

Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission und der marokkanischen Regierung zusammen. Der Vorsitz wird von den Vertragsparteien abwechselnd geführt. Die Mitgliedstaaten werden von den Sitzungen des Unterausschusses in Kenntnis gesetzt und dazu eingeladen.

2. Rolle

Der Unterausschuss untersteht dem Assoziationsausschuss, dem er nach jeder Sitzung Bericht erstattet. Der Unterausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen. Hingegen verfügt er gegenüber dem Assoziationsausschuss über ein Vorschlagsrecht.

3. Themen

Der Unterausschuss prüft die Umsetzung des Assoziationsabkommens in den unten aufgeführten Bereichen. Insbesondere bewertet er die Fortschritte bei der Angleichung, Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften. Gegebenenfalls befasst er sich mit der Zusammenarbeit der Behörden. Der Unterausschuss prüft alle Probleme, die sich in den unten aufgeführten Bereichen ergeben können, und schlägt gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen vor.

- a) Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse
- b) Zusammenarbeit im Agrarbereich und Entwicklung des ländlichen Raums
- c) Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse
- d) Veterinär- und pflanzenschutzrechtliche Fragen
- e) Rechtsvorschriften für den Handel

Diese Liste ist nicht erschöpfend. Sie kann vom Assoziationsausschuss durch andere Themen, auch horizontaler Art wie beispielsweise Statistik, ergänzt werden.

In den Sitzungen des Unterausschusses können Fragen erörtert werden, die einen, mehrere oder alle der oben genannten Bereiche betreffen.

4. Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter der marokkanischen Regierung fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses.

Den Sekretären des Unterausschusses werden sämtliche den Unterausschuss betreffenden Mitteilungen übermittelt.

5. Sitzungen

Der Unterausschuss tritt zusammen, wann immer die Umstände dies erfordern. Eine Sitzung kann auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien einberufen werden, deren Sekretär den Antrag an die andere Vertragspartei weiterleitet. Nach Eingang eines Antrags auf Einberufung einer Sitzung des Unterausschusses antwortet der Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Arbeitstagen.

Bei besonderer Dringlichkeit kann der Unterausschuss mit Einverständnis beider Vertragsparteien innerhalb einer kürzeren Frist einberufen werden. Anträge auf Einberufung einer Sitzung sind stets schriftlich zu stellen.

Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Unterausschusses werden von beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die beiden Sekretäre berufen die Sitzungen jeweils für ihre Vertragspartei im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ein. Vor jeder Sitzung wird der Vorsitzende über die geplante Zusammensetzung der beiden Delegationen der Vertragsparteien informiert.

Mit Einverständnis beider Vertragsparteien kann der Unterausschuss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen, um spezifische Informationen zu erhalten.

6. Tagesordnung der Sitzungen

Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung des Unterausschusses sind an dessen Sekretäre zu richten.

Der Vorsitzende erstellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Der Sekretär des Unterausschusses übermittelt sie der anderen Vertragspartei spätestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn.

Die vorläufige Tagesordnung umfasst die Punkte, für die bei den Sekretären spätestens fünfzehn Tage vor Sitzungsbeginn ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung eingegangen ist. Die Sitzungsunterlagen müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei beiden Vertragsparteien eingehen. In besonderen und/oder dringenden Fällen können diese Fristen im Einvernehmen mit beiden Vertragsparteien verkürzt werden.

Der Unterausschuss nimmt die Tagesordnung jeweils zu Beginn der Sitzung an.

7. Sitzungsbericht

Die beiden Sekretäre erstellen nach jeder Sitzung einvernehmlich einen Bericht. Die Sekretäre des Unterausschusses übermitteln den Sekretären und dem Vorsitzenden des Assoziationsausschusses ein Exemplar des Sitzungsberichts einschließlich der Vorschläge des Unterausschusses.

8. Öffentlichkeit der Sitzungen

Sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses nicht öffentlich.

GESCHÄFTSORDNUNG

UNTERAUSSCHUSS EU-MAROKKO Nr. 6

JUSTIZ UND SICHERHEIT

1. Zusammensetzung und Vorsitz

Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern der marokkanischen Regierung andererseits zusammen. Der Vorsitz im Unterausschuss wird von den Vertragsparteien abwechselnd geführt. Die Mitgliedstaaten werden von den Sitzungen des Unterausschusses in Kenntnis gesetzt und dazu eingeladen. Aufseiten der Europäischen Union wird der Vorsitz des Unterausschusses bei Themen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, von der Europäischen Kommission, hingegen im Falle der Erörterung von Themen, die unter Titel VI des EU-Vertrag fallen, von der Ratspräsidentschaft geführt, die auch den Standpunkt der Mitgliedstaaten vertritt. In diesem Fall wird die Kommission an der Festlegung der zu verfolgenden Linie und der Ziele, die in der Sitzung des Unterausschusses erreicht werden sollen, in vollem Umfang beteiligt.

2. Rolle

Der Unterausschuss untersteht dem Assoziationsausschuss, dem er nach jeder Sitzung Bericht erstattet. Der Unterausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen. Hingegen verfügt er gegenüber dem Assoziationsausschuss über ein Vorschlagsrecht.

3. Themen

Der Unterausschuss prüft die Umsetzung des Assoziationsabkommens in den unten aufgeführten Bereichen. Insbesondere bewertet er die Fortschritte bei der Angleichung, Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften. Gegebenenfalls befasst er sich mit der Zusammenarbeit der Behörden. Der Unterausschuss prüft alle Probleme, die sich in den unten aufgeführten Bereichen ergeben können, und schlägt gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen vor.

- a) Zusammenarbeit im Justizbereich
- b) Drogen
- c) Zusammenarbeit im zivil- und strafrechtlichen Bereich
- d) Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität einschließlich Menschenhandel, Terrorismus, Korruption und Geldwäsche

Diese Liste ist nicht erschöpfend. Sie kann vom Assoziationsausschuss durch andere derartige Themen, auch horizontaler Art wie beispielsweise Statistik, ergänzt werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung des Regionalprogramms.

In den Sitzungen des Unterausschusses können Fragen erörtert werden, die einen, mehrere oder alle der oben genannten Bereiche betreffen.

4. Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter der marokkanischen Regierung fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses.

Den Sekretären des Unterausschusses werden sämtliche den Unterausschuss betreffenden Mitteilungen übermittelt.

5. Sitzungen

Der Unterausschuss tritt zusammen, wann immer die Umstände dies erfordern. Eine Sitzung kann auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien einberufen werden, deren Sekretär den Antrag an die andere Vertragspartei weiterleitet. Nach Eingang eines Antrags auf Einberufung einer Sitzung des Unterausschusses antwortet der Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Arbeitstagen.

Bei besonderer Dringlichkeit kann der Unterausschuss mit Einverständnis beider Vertragsparteien innerhalb einer kürzeren Frist einberufen werden. Anträge auf Einberufung einer Sitzung sind stets schriftlich zu stellen.

Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Unterausschusses werden von beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die beiden Sekretäre berufen die Sitzungen jeweils für ihre Vertragspartei im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ein. Vor jeder Sitzung wird der Vorsitzende über die geplante Zusammensetzung der beiden Delegationen der Vertragsparteien informiert.

Mit Einverständnis beider Vertragsparteien kann der Unterausschuss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen, um spezifische Informationen zu erhalten.

6. Tagesordnung der Sitzungen

Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung des Unterausschusses sind an dessen Sekretäre zu richten.

Der Vorsitzende erstellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Der Sekretär des Unterausschusses übermittelt sie der anderen Vertragspartei spätestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn.

Die vorläufige Tagesordnung umfasst die Punkte, für die bei den Sekretären spätestens fünfzehn Tage vor Sitzungsbeginn ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung eingegangen ist. Die Sitzungsunterlagen müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei beiden Vertragsparteien eingehen. In besonderen und/oder dringenden Fällen können diese Fristen im Einvernehmen mit beiden Vertragsparteien verkürzt werden.

Der Unterausschuss nimmt die Tagesordnung jeweils zu Beginn der Sitzung an.

7. Sitzungsbericht

Die beiden Sekretäre erstellen nach jeder Sitzung einvernehmlich einen Bericht. Die Sekretäre des Unterausschusses übermitteln den Sekretären und dem Vorsitzenden des Assoziationsausschusses ein Exemplar des Sitzungsberichts einschließlich der Vorschläge des Unterausschusses.

8. Öffentlichkeit der Sitzungen

Sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses nicht öffentlich.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25. März 2003

zur Einrichtung einer Beratenden Gruppe mit der Bezeichnung „Sachverständigengruppe Menschenhandel“

(2003/209/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union erhält die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und entwickelt ihn weiter.
- (2) Die Union gewährleistet den Bürgern ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, indem sie das organisierte Verbrechen und andere Formen der Kriminalität, insbesondere Menschenhandel und Straftaten gegenüber Kindern, verhütet und bekämpft.
- (3) Menschenhandel ist gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Grundrechtecharta der Europäischen Union verboten.
- (4) Nach der Definition im Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels⁽¹⁾ stellt Menschenhandel eine schwere Straftat dar, die gegen die grundlegenden Menschenrechte und die Menschenwürde verstößt und deren Bekämpfung einen interdisziplinären Ansatz erfordert, der alle am Menschenhandel Beteiligten, d. h. die Herkunfts-, Transit- und Zielländer gleichermaßen, einbezieht.
- (5) Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere die Prävention aller Arten des Menschenhandels. Der Europäische Rat von Sevilla unterstrich auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 2002 die Notwendigkeit, den Menschenhandel entschlossen zu bekämpfen.
- (6) Die Brüsseler Erklärung, die den Abschluss der „Europäischen Konferenz über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels — Globale Herausforderung für das 21. Jahrhundert“ (18.-20. September 2002 in Brüssel) bildete, umfasst einen Anhang mit Empfehlungen, Normen und bewährten Praktiken. In der Brüsseler Erklärung wird gefordert, dass die Kommission eine Sachverständigengruppe zum Menschenhandel einsetzt.

- (7) Die Sachverständigengruppe wird der Kommission Stellungnahmen zu geplanten Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels vorlegen und so einen entscheidenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels leisten.
- (8) Auf der Grundlage des Vorstehenden sollte die Sachverständigengruppe gebildet, ihre Amtszeit festgelegt und ihre Verwaltung organisiert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Hiermit wird eine Beratende Gruppe mit der Bezeichnung „Sachverständigengruppe Menschenhandel“ — nachstehend „die Sachverständigengruppe“ genannt — eingesetzt.
- (2) Die Sachverständigengruppe setzt sich aus Einzelpersonen zusammen, die aufgrund ihrer Erfahrung im Rahmen einer Tätigkeit für Behörden der EU-Mitgliedstaaten oder der Kandidatenländer, für zwischenstaatliche, internationale und regierungsunabhängige Organisationen, die sich für die Bekämpfung des Menschenhandels einsetzen, oder im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten für öffentliche oder private Hochschulen und Einrichtungen zur Auseinandersetzung mit Menschenhandelsfragen qualifiziert sind.

Artikel 2

Auftrag

- (1) Die Kommission kann die Sachverständigengruppe zu allen Fragen zum Thema Menschenhandel konsultieren.
- (2) Die Sachverständigengruppe legt der Kommission auf deren Ersuchen oder aus eigener Initiative Stellungnahmen oder Berichte vor, bei deren Ausarbeitung sie den Empfehlungen der Brüsseler Erklärung in gebührendem Maße Rechnung trägt.
- (3) Die Sachverständigengruppe legt innerhalb von neun Monaten, nachdem sie eingesetzt wurde, einen Bericht vor, der sich auf die Empfehlungen der Brüsseler Erklärung stützt und anhand dessen die Kommission weitere Vorschläge für konkrete Maßnahmen auf europäischer Ebene erarbeiten kann.

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

*Artikel 3***Zusammensetzung**

- (1) Die Sachverständigen­gruppe besteht aus 20 Mitgliedern.
- (2) Die Sachverständigen­gruppe umfasst Einzelpersonen mit Erfahrung im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels, die im Rahmen einer Tätigkeit für
- Behörden der EU-Mitgliedstaaten (7 Mitglieder),
 - Behörden der Kandidatenländer (4 Mitglieder),
 - zwischenstaatliche, internationale und regierungsunabhängige Organisationen, die sich auf europäischer Ebene für die Bekämpfung des Menschenhandels einsetzen und ihr Fachwissen und ihre Erfahrung nachweisen können (9 Mitglieder),

erworben wurde.

Einzelpersonen, die im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten für öffentliche oder private Hochschulen oder Einrichtungen in den EU-Mitgliedstaaten einschlägige Erfahrungen gesammelt haben, kommen für eine Mitgliedschaft in der Sachverständigen­gruppe ebenfalls in Betracht, sofern sie von einer der vorstehenden Einrichtungen oder Organisationen vorgeschlagen wurden.

- (3) Die Sachverständigen­gruppe setzt sich mindestens zu je 40 % aus männlichen und weiblichen Mitgliedern zusammen.
- (4) Die Mitglieder werden als unabhängige Sachverständige ernannt. Sie vertreten nicht das Land oder die Organisation, für die sie tätig sind.

*Artikel 4***Ernennung**

- (1) Die Mitglieder werden von der Kommission auf der Grundlage objektiver Kriterien für anerkannten Sachverstand und Erfahrung ernannt. Bei der Ernennung stützt sich die Kommission auf ein Personenverzeichnis, das vorgeschlagen wurde von:
- den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten,
 - den Regierungen der Kandidatenländer,
 - internationalen, zwischenstaatlichen und regierungsunabhängigen Organisationen, die auf europäischer Ebene den Menschenhandel verhindern und bekämpfen und deren Projekte zur Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen der EU-Programme STOP I oder STOP II kofinanziert wurden.

Jeder Mitgliedstaat, jedes Kandidatenland und jede der vorgenannten Organisationen kann bis zu drei Personen für eine Mitgliedschaft vorschlagen.

- (2) Die Kommission veröffentlicht das Mitgliederverzeichnis zu Informationszwecken im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

*Artikel 5***Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr; die Wiederernennung der Mitglieder ist möglich.

- (2) Bei Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Sachverständigen­gruppe bis zur Ernennung ihrer Nachfolger oder ihrer Wiederernennung im Amt.

- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds endet durch Niederlegung des Amtes oder durch Tod. In diesen Fällen erfolgt die Ernennung der neuen Mitglieder für die restliche Amtszeit gemäß dem Verfahren nach Artikel 4.

- (4) Die Tätigkeit in der Sachverständigen­gruppe ist unentgeltlich.

*Artikel 6***Arbeitsgruppen**

Die Sachverständigen­gruppe kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 2 Ad-hoc-Arbeitsgruppen aus maximal 8 Mitgliedern einsetzen.

*Artikel 7***Hinzuziehen weiterer Sachverständiger**

- (1) Die Sachverständigen­gruppe kann Personen, die über besonderen Sachverstand hinsichtlich eines auf der Tagesordnung stehenden Punktes verfügen, zur Mitarbeit einladen. Diese Sachverständigen nehmen nur an den Arbeiten zu dem Thema teil, zu deren Erörterung sie eingeladen wurden.
- (2) Die Sachverständigen­gruppe kann offizielle Vertreter der Mitgliedstaaten, der Kandidatenländer oder Drittstaaten oder von internationalen, zwischenstaatlichen und regierungsunabhängigen Organisationen einladen.

*Artikel 8***Vorsitz und Präsidium**

- (1) Die Sachverständigen­gruppe wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Ernennung ihrer Nachfolger oder ihrer Wiederernennung im Amt.
- (3) Endet die Amtszeit des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden durch Niederlegung des Amtes oder durch Tod, erfolgt die Ernennung der neuen Mitglieder für die restliche Amtszeit gemäß dem Verfahren nach Absatz 1.
- (4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden das Präsidium.
- (5) Das Präsidium ist für die Vorbereitung und organisatorische Abwicklung der Arbeit der Sachverständigen­gruppe zuständig.
- (6) Das Präsidium kann die Berichtersteller der Arbeitsgruppen zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

*Artikel 9***Sekretariat**

Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte für die Sachverständigengruppe, das Präsidium und die Arbeitsgruppen wahr.

*Artikel 10***Teilnahme von Vertretern der Kommissionsdienststellen**

Vertreter beteiligter Kommissionsdienststellen können an den Sitzungen der Sachverständigengruppe, des Präsidiums und der Arbeitsgruppen teilnehmen.

*Artikel 11***Stellungnahmen und Berichte**

(1) Die Sachverständigengruppe legt der Kommission ihre Stellungnahmen und Berichte vor. Die Kommission kann eine Frist für die Vorlage der Stellungnahmen und Berichte festlegen.

(2) Die Beratungen der Sachverständigengruppe unterliegen keiner Abstimmung. Wird eine Stellungnahme oder ein Bericht von der Sachverständigengruppe einstimmig angenommen, werden gemeinsame Schlussfolgerungen erstellt, die dem Sitzungsprotokoll beigefügt werden. Erlangt die Sachverständigengruppe keine Einigung in Bezug auf eine Stellungnahme oder einen Bericht, unterrichtet sie die Kommission über die unterschiedlichen Auffassungen ihrer Mitglieder.

(3) Die Kommission kann Berichte, Stellungnahmen und Verfahren der Sachverständigengruppe im Internet veröffentlichen, sofern diese nicht vertraulich sind.

*Artikel 12***Sitzungen**

(1) Die Sachverständigengruppe kommt auf Einladung der Kommission an deren Sitz zusammen.

(2) Das Präsidium kommt auf Einladung des Vorsitzenden, in Einvernehmen mit der Kommission, an deren Sitz zusammen.

*Artikel 13***Vertraulichkeit**

Unbeschadet des Artikels 287 des EG-Vertrags dürfen die Mitglieder der Sachverständigengruppe Informationen, von denen sie durch ihre Tätigkeit in der Sachverständigengruppe oder in den Arbeitsgruppen Kenntnis erlangen, nicht preisgeben, falls die Kommission die Sachverständigengruppe darauf hingewiesen hat, dass die erbetene Stellungnahme oder Angelegenheit vertraulich zu behandeln ist. In diesem Fall nehmen nur Mitglieder der Sachverständigengruppe und die Vertreter der Kommission an den Sitzungen teil.

*Artikel 14***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Brüssel, den 25. März 2003

Für die Kommission

António VITORINO

Mitglied der Kommission